

Mag. Gerhard Pichler Wirtschaftsprüfung
und Steuerberatung GmbH

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Gesundheit Österreich GmbH
Wien

Digitalexemplar 1109177 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 7

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	II
Anhang 2024	III
Lagebericht 2024	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	V
---	---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Gesundheit Österreich GmbH
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Gesundheit Österreich GmbH,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 17. Juni 2024 der Gesundheit Österreich GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Juni 2025 in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Gesundheit Österreich GmbH

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Gesundheit Österreich GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigegefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Gablitz
4. Juni 2025

Mag. Gerhard Pichler Wirtschaftsprüfung
und Steuerberatung GmbH


.....
Mag. Helmut KNITTELFELDER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ

zum 31.12.2024

Gesundheit Österreich GmbH

Aktiva	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	Passiva	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€		€	€	€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		42.647,97	47.998,30	übernommenes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen				einbezahltes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
1. Bauten	209.017,62		262.358,48	II. Kapitalrücklagen			
davon Investitionen in fremde Gebäude	209.017,62		262.358,48	1. gebundene	59.477,15		59.477,15
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	283.360,21		365.639,31	2. nicht gebundene	1.440.860,35		1.440.860,35
III. Finanzanlagen		492.377,83	627.997,79	III. Gewinnrücklagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		35.000,00	35.000,00	1. gesetzliche Rücklagen	3.500,00		3.500,00
		570.025,80	710.996,09	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	6.101.403,98		3.329.258,19
				3. gewidmete Rücklagen	30.000,00		30.000,00
				IV. Bilanzgewinn		6.134.903,98	3.362.758,19
				davon Gewinnvortrag		0,00	1.144.168,53
						0,00	1.144.168,53
B. Umlaufvermögen				B. Investitionszuschüsse		7.670.241,48	6.042.264,22
I. Vorräte						49.880,00	51.558,69
1. noch nicht abrechenbare Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen	460.759,32		936.790,11	C. Rückstellungen			
	-21.627,78		0,00	1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.842.540,00		3.282.245,00
		439.131,54	936.790,11	2. sonstige Rückstellungen	6.167.183,39		6.841.904,89
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						10.009.723,39	10.124.149,89
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.542.762,56		13.593.537,48	D. Verbindlichkeiten			
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	299.438,11		794.902,49	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.593.677,44		1.256.937,68
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.906.586,51		3.424.950,44	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.593.677,44		1.256.937,68
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.631.198,34		3.184.117,18	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.267.465,86		35.940.705,37
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		25.449.349,07	17.018.487,92	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	18.050.428,65		29.412.439,26
		13.573.645,97	16.139.744,68	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.217.037,21		6.528.266,11
		39.462.126,58	34.095.022,71	3. sonstige Verbindlichkeiten	2.884.696,37		1.927.718,40
				davon aus Steuern	471.118,80		396.801,18
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	703.529,93		599.406,62
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.884.696,37		1.927.718,40
						24.745.839,67	39.125.361,45
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		23.528.802,46	32.597.095,34
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		1.217.037,21	6.528.266,11
C. Rechnungsabgrenzungsposten		10.628.797,94	27.509.221,01	E. Rechnungsabgrenzungsposten		8.185.265,78	6.971.905,56
				Summe Passiva		50.660.950,32	62.315.239,81
Summe Aktiva		50.660.950,32	62.315.239,81				

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gesundheit Österreich GmbH

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 €	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse		74.550.501,79	66.279.244,43
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen		-476.030,79	517.840,77
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	321.319,08		5.950,00
b) übrige	958.260,76		379.805,05
		1.279.579,84	385.755,05
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für Projekte und bezogene Leistungen		36.386.514,36	35.308.328,36
5. Personalaufwand			
a) Gehälter	25.345.042,68		20.838.196,32
b) soziale Aufwendungen	6.618.944,87		5.591.901,57
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	353.858,87		306.009,01
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	5.588.720,93		4.720.771,98
		31.963.987,55	26.430.097,89
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		400.196,44	390.357,29
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		5.124.983,28	4.742.737,02
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		1.478.369,21	311.319,69
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		149.608,05	119.316,26
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzergebnis)		149.608,05	119.316,26
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 10)		1.627.977,26	430.635,95
12. Ergebnis nach Steuern		1.627.977,26	430.635,95
13. Jahresüberschuss		1.627.977,26	430.635,95
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		1.627.977,26	430.635,95
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	1.144.168,53
16. Bilanzgewinn		0,00	1.144.168,53

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	3 - 5

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von € 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Bauten	10	- 10
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 5

Finanzanlagen

Zum 1. August 2006 wurden zwei 100 %ige Tochtergesellschaften gegründet, deren gesamtes Eigenkapital von der Gesellschaft gehalten wird.
Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet.

Vorräte

Noch nicht abrechenbare Leistungen

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der beizulegende Zeitwert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde im Bereich ÖBIG auf Basis der fiktiven kollektivvertraglichen Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermittelt.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsressort und der Gesundheit Österreich GmbH ist für die vom Bundesministerium übernommenen und unter den sonstigen Forderungen ausgewiesenen fiktiven Abfertigungsansprüchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereiches ÖBIG zum 31. Dezember 2024, in der selben Höhe ein Passivposten einzustellen.

Die Abfertigungsrückstellung FGÖ 2024 wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von -0,75 % (Vorjahr: -1,42 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2016 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von -0,75 % (Vorjahr: -1,42 %) setzt sich aus dem Abzinsungssatz in

Höhe von 1,96 % (Vorjahr: 1,74 %) (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlussstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,73 % (Vorjahr: 3,21 %) zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 2,25 % (Vorjahr: 2,50 %) und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,48 % (Vorjahr: 0,71 %) berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von -0,75 % (Vorjahr: -1,42 %), des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2016 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von -0,75 % (Vorjahr: -1,42 %) setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 1,96 % (Vorjahr: 1,74 %) (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlussstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,73 % (Vorjahr: 3,21 %) zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 2,25 % (Vorjahr: 2,50 %) und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,48 % (Vorjahr: 0,71 %) berücksichtigt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen mit Ausnahme der Jubiläumsgeldrückstellung haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Erläuterungen zur atypischen Vermögens- und Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2022 kam es zu einer signifikanten Veränderung der Vermögens- und Ertragslage der GÖG, da die GÖG vom damaligen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) mit umfangreichen Arbeiten bei der Umsetzung des österreichischen Recovery and Resilience Facility-Programms (RRF) im Gesundheits- und Sozialbereich und mit Arbeiten im Bereich der Agenda Gesundheitsförderung beauftragt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen RRF-Förderaktivitäten führten zu einem signifikanten Anstieg der liquiden Mittel, Verbindlichkeiten, aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen und somit auch der Bilanzsumme. Auch in der GuV kam es bei den Umsatzerlösen und bezogenen Leistungen gleichermaßen zu einem signifikanten Anstieg der Volumina.

Durch die schrittweise Auszahlung der Förderungen reduzierte sich die Bilanzsumme im Jahr 2024 wieder etwas, die diesbezüglichen Umsatzerlöse und bezogenen Leistungen gingen ebenfalls etwas zurück.

Erläuterungen der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von € 74.550.501,79 (Vorjahr € 66.279.244,43) gliedern sich – nach Verrechnung interner Leistungen – wie folgt auf die **Rechnungskreise** der GÖG auf:

Den größten Anteil steuert der **Rechnungskreis ÖBIG/BIQG** mit € 38.026.381,3 (davon rund 66 % Bundesmittel, 20 % Mittel der Bundesgesundheitsagentur, 10 % (EU-)Kofinanzierungen/sonstiges und 4 % Umsätze der Tochtergesellschaften) zu den Umsatzerlösen bei. Der Vorjahreswert betrug € 28.022.231,53 (davon rund 63 % Bundesmittel, 22 % Mittel der Bundesgesundheitsagentur, 9 % (EU-)Kofinanzierungen/sonstiges und 6 % Umsätze der Tochtergesellschaften).

An zweiter Stelle folgt der **Rechnungskreis RRF** mit € 17.693.092,13 (Vorjahr € 19.131.682,62) (100 % Bundesmittel).

Auf den **Rechnungskreis FGÖ** entfallen € 7.960.146,22 (davon rund 89 % Bundesmittel, 5 % ÖKUSS-Mittel der Sozialversicherung, 4 % Teilnahmebeiträge/sonstiges und 2 % Mittel der Bundesgesundheitsagentur). Der Vorjahreswert betrug € 8.358.510,99 (davon rund 90 % Bundesmittel, 6 % ÖKUSS-Mittel der Sozialversicherung, 3 % Teilnahmebeiträge/sonstiges und 1 % Mittel der Bundesgesundheitsagentur).

An vierter Stelle folgt der **Rechnungskreis Österreichisches Stammzellregister** mit einem Umsatz von € 6.436.644,11, in dem keine Bundesmittel enthalten sind, sondern Erlöse von Transplant-Zentren (rund 60 %), von ausländischen Stammzellregistern (rund 22 %) und seitens der Sozialversicherungsträger (rund 18 %). Der Vorjahreswert betrug € 5.290.192,92 (davon rund 57 % Erlöse von Transplant-Zentren, 23 % Erlöse von ausländischen Stammzellregistern und 20 % Mittel der Sozialversicherungsträger).

Die geringsten Umsätze werden im **Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung** mit € 4.434.238,03 (Vorjahr 5.476.626,37) erzielt (100 % Bundesmittel).

Bei der **regionalen Aufteilung** der Umsatzerlöse fällt auf, dass ein Großteil den Inlandsumsätzen zuzurechnen ist. Lediglich 4,5 % des Umsatzes – rund € 3,37 Mio. – (Vorjahr 4 % - rund € 2,45 Mio.) stammen aus dem Ausland. Ein Großteil der Auslandsumsätze – rund € 2,61 Mio. – (Vorjahr rund € 2,06 Mio.) kommt aus dem Raum EU/EWR/Schweiz (das sind hauptsächlich Erlöse aus kofinanzierten EU-Projekten und aus dem Stammzellregister). Geringere Anteile stammen aus dem Raum USA/Kanada (rund € 0,44 Mio.) (Vorjahr rund € 0,36 Mio.) sowie aus dem restlichen Ausland (rund € 0,32 Mio.) (Vorjahr rund € 0,03 Mio.) und betreffen fast ausschließlich das Stammzellregister.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2024 31.12.2024 €	Zugänge Abgänge €	01.01.2024 31.12.2024 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	Abgänge €	01.01.2024 31.12.2024 €
Anlagevermögen						
Immaterielle						
Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	578.358,57	7.872,00	530.360,27	8.308,33	0,00	47.998,30
	581.316,57	4.914,00	538.668,60	0,00		42.647,97
Sachanlagen						
Bauten	1.321.742,40	0,00	1.059.383,92	53.340,86	2.894,88	262.358,48
	1.318.847,52	2.894,88	1.109.829,90	0,00		209.017,62
<i>davon Investitionen in fremde</i>						
<i>Gebäude</i>	1.321.742,40	0,00	1.059.383,92	53.340,86	2.894,88	262.358,48
	1.318.847,52	2.894,88	1.109.829,90	0,00		209.017,62
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.115.796,56	256.268,15	1.750.157,25	338.547,25	168.770,91	365.639,31
	2.203.293,80	168.770,91	1.919.933,59	0,00		283.360,21
	3.437.538,96	256.268,15	2.809.541,17	391.888,11	171.665,79	627.997,79
	3.522.141,32	171.665,79	3.029.763,49	0,00		492.377,83
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
	35.000,00	0,00	0,00	0,00		35.000,00
Summe Anlagenspiegel	4.050.897,53	264.140,15	3.339.901,44	400.196,44	171.665,79	710.996,09
	4.138.457,89	176.579,79	3.568.432,09	0,00		570.025,80

Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH	Wien	17.500,00	100,0	-1.188,99	31.12.2023
Gesundheit Österreich Beratungs GmbH	Wien	17.500,00	100,0	-25.716,71	31.12.2023

Aufgrund der Unwesentlichkeit der beiden Tochterunternehmen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entfällt gemäß § 249 Abs 2 UGB die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts.

Aufgliederung entsprechend der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (§ 226 Abs 5 UGB) :

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

	Gesamtbetrag	davon Antizipationen
	€	€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.542.762,56	0,00
Vorjahr	13.593.537,48	0,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>299.438,11</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>794.902,49</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.906.586,51	74.408,09
Vorjahr	3.424.950,44	117.461,64
Summe Forderungen	25.449.349,07	74.408,09
Vorjahr	<u>17.018.487,92</u>	<u>117.461,64</u>

In den Forderungen aus L. u. L. sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 11.254.453,75 (Vorjahr: € 10.446.373,59) enthalten.

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 3.623.802,00 (Vorjahr: € 3.085.637,00) enthalten.

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 1.039,85 (Vorjahr: € 1.132,40).

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Der abermals starke Rückgang bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus mehrjährigen Förderverträgen und somit Förderverbindlichkeiten im Rechnungskreis RRF. Zu deren periodengerechter Abgrenzung wurden 2022 aktive Rechnungsabgrenzungen eingebucht, die im Abschlussjahr periodengerecht anteilig aufgelöst wurden.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt € 35.000,00; im Geschäftsjahr gab es keine Veränderung des Stammkapitals.

	Stand 01.01.2024 €	Stand 31.12.2024 €
Kapitalrücklagen		
gebundene	59.477,15	59.477,15
Vorjahr	59.477,15	59.477,15
nicht gebundene	1.440.860,35	1.440.860,35
Vorjahr	1.440.860,35	1.440.860,35
Summe Kapitalrücklagen	1.500.337,50	1.500.337,50
Vorjahr	1.500.337,50	1.500.337,50

Gebundene Kapitalrücklagen

Die Rücklage in Höhe von € 59.477,15 resultiert aus nicht verbrauchten Overheadkosten vor dem 1. August 2006.

Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage betrifft den Bereich FGÖ in Höhe von € 973.385,14 und den Bereich ÖBIG in Höhe von € 467.475,21.

	Stand 01.01.2024 €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2024 €
Gewinnrücklagen				
gesetzliche Rücklagen				
9300 Gewinnrücklagen - gesetzliche Rücklagen	3.500,00	0,00	0,00	3.500,00
Vorjahr	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
9320 Gewinnrücklage frei	3.329.258,19	0,00	2.772.145,79	6.101.403,98
Vorjahr	2.744.274,37	0,00	584.983,82	3.329.258,19
9330 Gewinnrücklage gewidmet	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00
Vorjahr	187.847,87	157.847,87	0,00	30.000,00
	3.359.258,19	0,00	2.772.145,79	6.131.403,98
Vorjahr	2.932.122,24	157.847,87	584.983,82	3.359.258,19
Summe Gewinnrücklagen	3.362.758,19	0,00	2.772.145,79	6.134.903,98
Vorjahr	2.932.122,24	157.847,87	588.483,82	3.362.758,19

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte eine Dotierung der freien Gewinnrücklage aus dem Gewinnvortrag im Ausmaß von € 1.144.168,53 und aus dem Jahresgewinn im Ausmaß von € 1.627.977,26.

Die gewidmete Gewinnrücklage in Höhe von € 30.000,00 betrifft den Rechnungskreis SZR für die Förderung der Typisierung potenzieller Stammzellspender von privaten Initiativen in Österreich.

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse wurden für die Anschaffung von Anlagen gewährt. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen aufgelöst.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2024 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2024 €
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigungen	3.282.245,00	197.876,00	0,00	758.171,00	3.842.540,00
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für n.kons. Urlaube	2.111.730,00	0,00	0,00	523.885,00	2.635.615,00
Rückstellung für Zeitguthaben	752.387,00	0,00	0,00	259.081,00	1.011.468,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	766.641,00	0,00	0,00	103.163,00	869.804,00
Rückstellung f.geblockte ATZ	15.000,00	0,00	0,00	146.000,00	161.000,00
Rückstellung für Essensbons	241.317,93	0,00	0,00	34.038,53	275.356,46
RST für Beratungskosten	63.840,00	63.840,00	0,00	66.030,00	66.030,00
RSt noch nicht verbrauchte Fondsgelder	2.074.385,46	1.496.003,88	0,00	0,00	578.381,58
RST n.v. Fondsgelder					
ÖKUSS	90.198,62	19.613,25	0,00	0,00	70.585,37
sonstige Rückstellungen	726.404,88	62.580,30	321.319,08	54.597,48	397.102,98
Rückstellungen					
Beauftragungen	0,00	0,00	0,00	70.800,00	70.800,00
RST Register_internat.	0,00	0,00	0,00	12.400,00	12.400,00
RST SZ-SpendeDatei	0,00	0,00	0,00	15.030,00	15.030,00
RST KME/PBSC/DLI/Canc.	0,00	0,00	0,00	3.610,00	3.610,00
	<u>6.841.904,89</u>	<u>1.642.037,43</u>	<u>321.319,08</u>	<u>1.288.635,01</u>	<u>6.167.183,39</u>
Summe Rückstellungen	<u>10.124.149,89</u>	<u>1.839.913,43</u>	<u>321.319,08</u>	<u>2.046.806,01</u>	<u>10.009.723,39</u>

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

In den Verbindlichkeiten aus L. u. L. sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 3.560,64 (Vorjahr: € 3.364,90) enthalten.

Der abermals starke Rückgang bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus mehrjährigen Förderverbindlichkeiten im Rechnungskreis RRF aus dem Jahr 2022, die im Abschlussjahr vertragskonform anteilig beglichen wurden.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2024	31.12.2023
	T €	T €
Sozialversicherungsbeiträge (DG-Anteil)	351,8	299,7
Gehälter	81,1	72,0
Wiener Dienstgeberabgabe (DGA)	3,0	2,7
Dienstgeberbeitrag (DB)	62,9	53,8
Div. Abgrenzungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	736,0	827,3
	<u>1.234,8</u>	<u>1.255,5</u>

Passive Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungen resultieren insbesondere aus Vorauszahlungen des BMSGPK für mehrjährige Förderverträge und Programmlinien im Rechnungskreis RRF. Zur Abgrenzung jener Volumina, die erst in den Folgejahren fällig werden, ist als Gegenposition zu den Bankguthaben eine passive Rechnungsabgrenzung eingebucht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres €	der folgenden fünf Geschäftsjahre €
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	62.400,00	177.400,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.930.000,00	8.521.500,00
	<u>1.992.400,00</u>	<u>8.698.900,00</u>

**Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche
Mitarbeiter-Vorsorgekassen:**

	2024	2023
	€	€
Beitrag MVK	322.160,61	264.242,04
Abfertigungen	197.876,00	193.168,00
Beitrag MVK Verl.BMSGPK	9.568,26	8.249,97
Dot./Aufl. Abf.RSt	-175.746,00	-159.651,00
	<u>353.858,87</u>	<u>306.009,01</u>

Die Dotierung der Rückstellung für Abfertigungen des ÖBIG in Höhe von € 736.041,00 sowie die Abfertigungen sind nicht ertragswirksam, da in der selben Höhe der ausgewiesenen fiktiven Abfertigungsansprüche eine Forderung entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsressort und der Gesundheit Österreich GmbH ausgewiesen wird.

Die ertragswirksame Veränderung der Rückstellung für Abfertigungen des FGÖ beträgt € 22.130,00.

Die Veränderung der Rückstellung für Abfertigungen aller Geschäftsbereiche beträgt € 560.295,00.

Erläuterungen zum Personalaufwand

In den Aufwendungen für Gehälter der Gewinn- und Verlustrechnung sind Aufwendungen für die Dotierung der Rückstellungen für Altersteilzeit in der Höhe von € 146.000,00 (Vorjahr: € 15.000,00) und Jubiläumsgelder in der Höhe von € 103.163,00 (Vorjahr: € 23.148,00) enthalten.

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Ostermann Herwig

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents während des Geschäftsjahrs 2024 betrug 308 (Vorjahr: 277), was einer Erhöhung des Gesamtpersonalstands gegenüber dem Vorjahr um 11 % entspricht.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>308</u>	<u>277</u>
Gesamt	<u><u>308</u></u>	<u><u>277</u></u>

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berechnet nach Köpfen betrug 370 (davon 15 in Karenz), im Vorjahr 337 (davon 12 in Karenz).

Aufwendungen für Bezüge, Abfertigungen und Pensionen

Unter Hinweis auf § 242 Abs. 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet.

Dem Mitglied der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse gewährt. Überdies wurden für die Geschäftsführung keine Haftungen übernommen.

Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn soll zur Gänze einer freien Gewinnrücklage zugeführt werden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen € 27.840 (Vorjahr: € 26.400,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Pflichtangaben lt. Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Gemäß Punkt 14.2.5.1 B-PCGK sind im Anhang des Jahresabschlusses die Beziehungen des Unternehmens zum Anteilseigner (Republik Österreich) darzustellen:

Von den oben angeführten angestellten Arbeitnehmer:innen waren 2024 durchschnittlich 8 angestellte Mitarbeiter:innen (7,6 Vollzeitäquivalente) dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) beigestellt.

Die Gesundheit Österreich GmbH erbrachte im Jahr 2024 Projektleistungen (inkl. Förder- und Finanzierungsabwicklung) im Wert von rund € 61,36 Mio. (davon rund € 22,09 Mio. für Förderungen und Finanzierungen) für das BMSGPK und andere Bundesministerien, die Bundesgesundheitsagentur sowie den IVF-Fonds.

Stand per 31.12.2024**Mitglieder der Institutsversammlung der Gesundheit Österreich 2024****Vorsitzender**Bundesminister Johannes **RAUCH**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stellvertretender VorsitzenderPeter **LEHNER**

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Stellvertretender VorsitzenderDr. Erwin **WEBHOFER**

Land Tirol

Vertreter:innen des BundesMag.^a Dr.ⁱⁿ Christina **DIETSCHER**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(psychosoziale Gesundheit)Mag. Stefan **EICHWALDER**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(Steuerung Gesundheitswesen)DDr.ⁱⁿ Meinhild **HAUSREITHER**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(Humanmedizinrecht, Gesundheitstelematik, E-Health)Mag.^a Gabriela **OFFNER**

Bundesministerium für Finanzen

Budgetbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pensionen, Familie und Jugend

Mag. Elmar **PICHL**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
(Universitäten und Fachhochschulen)Dr.ⁱⁿ med. univ. Katharina **REICH**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(CMO Bund, SL Gesundheitswesen Gesundheitssystem)Mag. Martin **ZACH, LL.M**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(Pflegevorsorge, Behinderten- und Versorgungsangelegenheiten)Dr.ⁱⁿ Brigitte **ZARFL**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(Eigentümerversorgerin GÖG)

Vertreter:innen der Länder

Dr. Karl **CERNIC**
Land Kärnten

Dr. Gerald **FLEISCH**
Land Vorarlberg

Mag. Richard **GAUSS**
Stadt Wien

N. N.
Land Burgenland

Mag. Jakob **HOCHGERNER**
Land Oberösterreich

Mag. Volker **KNESTEL**
Land Niederösterreich

Mag. Michael **KOREN**
Land Steiermark

Mag.^a Eva **MALLE**
Land Salzburg

Vertreter:innen der Sozialversicherung

Mag.^a Canan **AYTEKIN**
Pensionsversicherungsanstalt

Mag. Dr. Alexander **BIACH**
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Dr. Roland **FRANK**
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Andreas **HUSS**, MBA
Österreichische Gesundheitskasse

Lena **LEPUSCHÜTZ**, MPhil MBA
Dachverband der Sozialversicherungsträger

Mag. Jan **PAZOUREK**
Dachverband der Sozialversicherungsträger

Dr. Rainer **THOMAS**
Österreichische Gesundheitskasse

Dr.ⁱⁿ Gudrun **WOLNER-STROHMEYER**, MPH
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Die Mitglieder der Institutsversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Gesundheit Österreich GmbH 2024

ao. Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela **AMERING**

Medizinische Universität Wien, Klinische Abteilung für Sozialpsychiatrie der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Univ.-Prof. Dr. Andreas **BERGTHALER**

Medizinische Universität Wien, Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie
CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Dr.ⁱⁿ jur. Christiane **DRUML**

Medizinische Universität Wien, Bioethikkommission Bundeskanzleramt
UNESCO-Lehrstuhl für Bioethik

Dr.ⁱⁿ Brigitte **ETTL**

Österreichische Plattform für Patientensicherheit
Karl Landsteiner Institut für Klinisches Risikomanagement

Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ulrike **FAMIRA-MÜHLBERGER**, PhD

WIFO Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Univ.-Prof. Dr. Gerald **GARTLEHNER**, MPH

Donau Universität Krems, Department für Evidenzbasierte Medizin und Evaluation

Dipl.-Ing. Dr. Willi **HAAS**

BOKU Wien, Institute für Soziale Ökologie

Univ.-Prof. Dr. Martin **HALLA**

Wirtschaftsuniversität Wien, Department für Volkswirtschaft

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med. habil. Kathryn **HOFFMANN**, MPH

Medizinische Universität Wien, Department of Primary Care Medicine

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alexandra **KAUTZKY-WILLER**

Medizinische Universität Wien, Department of Medicine III

Dr.ⁱⁿ Maria **KLETECKA-PULKER**

Ludwig Boltzmann Institute Digital Health and Patient Safety (LBI DHP)

Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med. univ. Henriette **LÖFFLER-STASTKA**

Medizinische Universität Wien, Psychotherapieforschung

FH-Prof. Mag. Dr. Holger **PENZ**

FH Kärnten, Gesundheit und Soziales

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine **PLESCHBERGER**, MPH

Medizinische Universität Wien, Stiftungsprofessur Pflegewissenschaft

Gesundheit Österreich GmbH

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara **PRAINSACK**
Universität Wien, Institut für Politwissenschaft

Dr. Gerald **ROCKENSCHAUB**
WHO-Konsulent

Univ.-Prof.ⁱⁿ Eva **SCHERNHAMMER**, MD, DrPH
Medizinische Universität Wien, Department of Epidemiology

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Psych. Dr.ⁱⁿ Barbara **SCHOBER**
Universität Wien, Institut für Psychologie der Entwicklung und Bildung

Priv.-Doz. DI Dr. Günter **SCHREIER**, MSc
Austrian Institute of Technology (AIT)

Priv.-Doz. Mag. Dr. Gerald **SENDLHOFER**
Meduni Graz, Klinische Abteilung für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea **SIEBENHOFER-KROITZSCH**
Meduni Graz, Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

Univ.-Prof. Dr. Uwe **SIEBERT**, MPH, MSc
UMIT Tirol | Die Tiroler Privatuniversität

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med. Judit **SIMON**, MSc, DPhil, FFPH
Medizinische Universität Wien, Abteilung für Gesundheitsökonomie

ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Margit **SOMMERSGUTER-REICHMANN**
Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Finanzwirtschaft

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Tanja **STAMM**, PhD, MSc
Medizinische Universität Wien, Institut für Outcomes Research

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ rer.soc.oec. K. Viktoria **STEIN**
Österreichische Gesellschaft für Public Health (ÖGPH)
Karl Landsteiner Institutes für Gesundheitsförderungsforschung

Univ.-Prof. Dr. Karl **STÖGER**
Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Abteilung Medizinrecht

Univ.-Prof. DDr. Stefan **THURNER**
Medizinische Universität Wien, Center for Medical Data Science/Institute of the Science of Complex Systems

Dr.ⁱⁿ Laura **WIESBÖCK**
Institute for Advanced Studies Vienna (IHS)

Dr. ⁱⁿ rer. soc. oec. Ingrid **ZECHMEISTER-KOSS**, MA
Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH (AIHTA)

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des Kuratoriums des Fonds Gesundes Österreich 2024

MIT Stimmrecht (Vorsitzende)

Bundesminister Johannes **RAUCH**
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), **Vorsitz**

Martina **RÜSCHER**, MBA MSc
Land Vorarlberg,
erste **stv. Vorsitzende** des Kuratoriums, nominiert von der Landeshauptleutekonferenz

Dr.ⁱⁿ med. univ. Katharina **REICH**
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
zweite **stv. Vorsitzende** des Kuratoriums, nominiert vom BMSGPK

MIT Stimmrecht

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christina **DIETSCHER**
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Peter **HACKER**
Stadt Wien, nominiert von der Konferenz der Gesundheitsreferentinnen und –referenten der Länder

MMag.^a Astrid **KNITEL**
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), nominiert vom VVO

Ingrid **KOROSEC**
Österreichischer Seniorenbund, nominiert vom Österreichischen Seniorenrat

Manfred **LACKNER**
Österreichischer Pensionistenverband, nominiert vom Österreichischen Seniorenrat

Dr. Harald **MAYER**
Österreichische Ärztekammer (ÖÄK), nominiert von der ÖÄK

Mag.^a pharm. Dr.ⁱⁿ Ulrike **MURSCH-EDLMAYR**
Österreichische Apothekerkammer, nominiert von der Österreichischen Apothekerkammer

Mag. Jan **PAZOUREK**
Dachverband der Sozialversicherungsträger, nominiert vom Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSU)

DI Johannes **PRESSL**
Österreichischer Gemeindebund, nominiert vom Österreichischen Gemeindebund

Gesundheit Österreich GmbH

Johannes **RAAB**, MA
Bundesministerium für Finanzen (BMF), nominiert vom BMF

Mag.^a Gerda **SANDRIESSER**
Stadt Villach, nominiert vom Österreichischen Städtebund

Doris **WAGNER**, MEd, BEd
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), nominiert vom BMBWF

Vertreter der Gesundheit Österreich GmbH

ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN**
Gesundheit Österreich GmbH

Mag. Dr. Klaus **ROPIN**
Fonds Gesundes Österreich

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des Fonds Gesundes Österreich 2024

Mag.^a Barbara **FASTNER**
ASKÖ Bundesorganisation, Referat für Fitness und Gesundheitsförderung

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **FREIDL**
Medizinische Universität Graz, Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elisabeth Verena **KAPFERER**
Universität Salzburg, Zentrum für Ethik und Armutforschung

Prof. (FH) Mag. Dr. Holger **PENZ**
FH Kärnten, Studienbereich Gesundheit und Soziales

Mag. Andreas **PRENN**
SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe

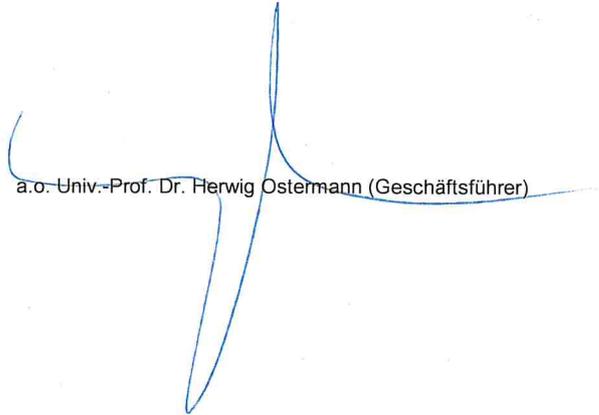
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Petra **RUST**
Universität Wien, Institut für Ernährungswissenschaften

Prof.ⁱⁿ (FH) Mag.^a Dr.ⁱⁿ Karin **WALDHERR**
Ferdinand Porsche FernFH Wiener Neustadt, Abteilung Forschung und Entwicklung, Lehrgang „Evaluation im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich“

Gesundheit Österreich GmbH

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

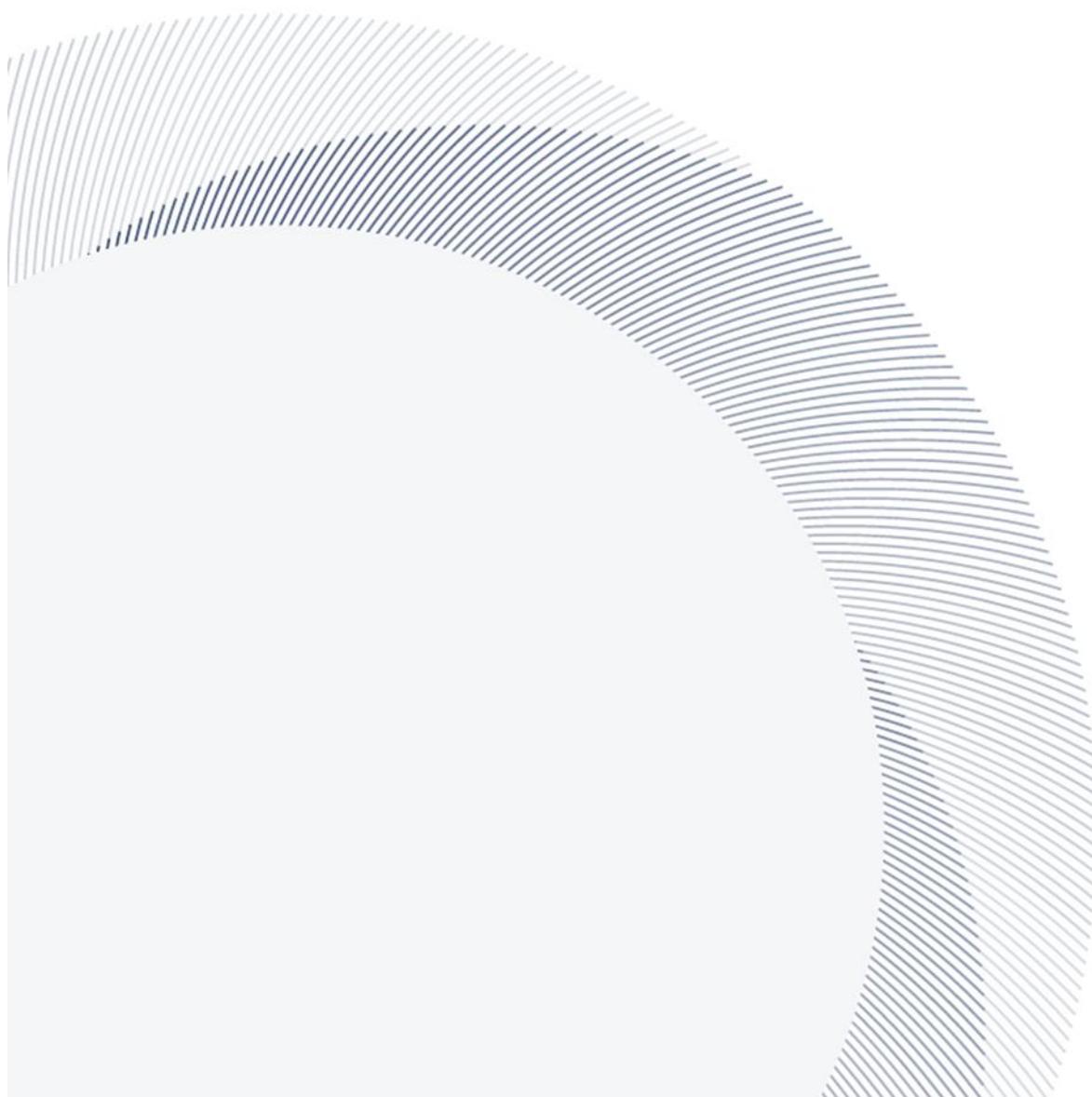
Wien am 4. Juni 2025



a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann (Geschäftsführer)



Lagebericht der Gesundheit Österreich GmbH für das Geschäftsjahr 2024



Inhalt

1	Geschäftsverlauf und Geschäftslage.....	1
1.1	Einleitung.....	1
1.2	Beschreibung des Geschäftsverlaufs	2
2	Leistungsindikatoren	12
2.1	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.....	12
2.2	Finanzielle Leistungsindikatoren.....	13
3	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist	19
4	Prognose	20
4.1	Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens	20
4.2	Personelles und Personalressourcen	21
4.3	Räumliche Situation	22
4.4	Organisatorisches.....	22
5	Forschung und Entwicklung	24
6	Finanzinstrumente, Risiken und Strategien	24
7	Zweigniederlassungen	24

1 Geschäftsverlauf und Geschäftslage

1.1 Einleitung

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde per Bundesgesetz über die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) am 1. August 2006 gegründet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle Rechte und Pflichten des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auf die GÖG übergegangen.

Die Aufgaben der GÖG sind durch das GÖGG eindeutig definiert. Für jeden Geschäftsbereich gibt es einen klar definierten gesetzlichen Aufgabenkatalog.

Die Geschäftsbereiche „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG) haben die, für die jeweiligen Bereiche definierten, gesetzlichen Aufgaben ausschließlich gegenüber dem Bund zu erfüllen. Umgekehrt ist der Bund durch das GÖGG verpflichtet, diese gesetzlich definierten Aufgaben, sofern der GÖG ausreichend qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen, ausschließlich der GÖG zu übertragen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Zum Teil abweichend von den Geschäftsbereichen sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen innerhalb des Rechnungswesens folgende Rechnungskreise eingerichtet:

- Rechnungskreis ÖBIG/BIQG (dieser umfasst die Geschäftsbereiche ÖBIG - mit Ausnahme des Stammzellregisters – und BIQG).
- Rechnungskreis FGÖ (dieser umfasst den Geschäftsbereich FGÖ).
- Rechnungskreis ÖSZR (dieser umfasst das „Österreichische Stammzellregister“ (ÖSZR), das im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und aufgrund des § 4a (3) GÖG-Gesetz in einem eigenen Verrechnungskreis abzubilden ist).

Aus Gründen der Transparenz und besseren Abgrenzbarkeit wurden im Jahr 2021 zwei weitere Rechnungskreise eingerichtet.

- Rechnungskreis Recovery and Resilience Facility (RRF): Als Folge der Covid-19 Pandemie wurde auf europäischer Ebene ein Finanzierungstopf für die Umsetzung eines Recovery and Resilience Facility (RRF) Programms eingerichtet, das auf nationaler Ebene umgesetzt wird. Die GÖG wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) mit umfangreichen Arbeiten bei der Umsetzung des österreichischen RRF-Programms im Gesundheits- und Sozialbereich beauftragt. Im Rahmen der Abwicklung dieses Programms werden von der GÖG auch sehr umfangreiche Förderungen und Finanzierungen durchgeführt. Die Umsetzung dieses Programms dauert teilweise bis Ende des Jahres 2029.
- Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung: Ebenfalls als Folge der Covid-19 Pandemie wurden von der Österreichischen Bundesregierung zusätzliche Finanzmittel für die Gesundheitsförderung zur Verfügung gestellt. Auch in diesem Fall wurde die GÖG vom BMSGPK mit der Erarbeitung und Umsetzung eines Gesundheitsförderungsprogramms beauftragt.

Im Auftrag des Eigentümers der GÖG (100 % Bund) wurden mit 1. August 2006 zwei Tochtergesellschaften gegründet. Die GÖG ist zu 100 % Eigentümerin der gemeinnützigen Gesundheit

Österreich Forschungs- und Planungsgesellschaft mbH sowie der nicht gemeinnützigen Gesundheit Österreich Beratungsgesellschaft mbH. Über diese Tochtergesellschaften werden Projektarbeiten abgewickelt, die nicht vom Bund beauftragt werden, wobei sich die Tochtergesellschaften der Ressourcen der GÖG bedienen. Die Zusammenarbeit zwischen der GÖG und den Tochtergesellschaften wird jeweils durch ein Service Level Agreement geregelt.

1.2 Beschreibung des Geschäftsverlaufs

a) Rechnungskreis ÖBIG/BIQG

Geschäftsbereich ÖBIG – Fachabteilungen

In den einzelnen Fachabteilungen des Geschäftsbereiches ÖBIG gab es im Geschäftsjahr 2024 folgende Arbeitsschwerpunkte:

Abteilung Gesundheit, Gesellschaft und Chancengerechtigkeit:

- **Joint Action „Prevent NCD“:** Start der vierjährigen EU-Initiative zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten mit einem Budget von 95,5 Millionen Euro. Beteiligung von 25 Ländern und 105 Partnerorganisationen.
- **Gesundheitsfolgenabschätzung:** Aufbereitung von Lernerfahrungen zu Health Impact Assessments (HIAs) und anderen Folgenabschätzungen. Identifikation förderlicher und hinderlicher Rahmenbedingungen für HiAP.
- **Frühe Hilfen und Social Prescribing:** Projekte zur Umsetzung von HiAP
- **Sozioökonomische Determinanten der Gesundheit:** Fokus auf Armut und Gesundheit, Arbeitslosigkeit und „Working Poor“.
- **Verhütungsbericht 2024 und Menstruationsgesundheitsbericht 2024:** Erhebung repräsentativer Daten zu bisher nicht erfassten Themen in Österreich.
- **Projekt PCR-Pan:** Auszeichnung mit dem Richard-Horst Noack Preis für Innovation in Public Health.

Abteilung Gesundheitsberufe und Langzeitpflege:

- **Gesetzesnovellierungen:** 2024 wurden das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) sowie das Gesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTDG) novelliert. Die Abteilung war maßgeblich an diesen Reformen beteiligt.
- **Qualifikationsprofile und Evaluierungen:** Entwicklung neuer Qualifikationsprofile im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und Evaluierung des Sanitätergesetzes (SanG).
- **Attraktivierung der Gesundheitsberufe:** Mitarbeit in Projekten, Beiräten und Gremien zur Attraktivierung der Gesundheitsberufe und zum Ausbau der integrierten Versorgung.
- **Pflegereporting:** Veröffentlichung und digitale Bereitstellung von Indikatoren zur Pflegepersonalsituation auf pflege.gv.at.
- **Demenzstrategie und Community Nursing:** Begleitung der Pilotierung von Community Nursing und Arbeiten im Zuge der Demenzstrategie.

Abteilung Gesundheitsökonomie und -systemanalyse:

- **Zielsteuerung-Gesundheit:** Begleitung der Erstellung eines neuen Zielsteuerungsvertrags auf Bundesebene, Anwendung neuer Ausgabenobergrenzen und Weiterentwicklung der Finanzzielsteuerung.
- **Monitoring und Evaluierungen:** Monitoring der Gesundheitsreform und der Agenda Gesundheitsförderung, Evaluierungen zu telemedizinischen Interventionen, Influenza-Impfprogramm und Gesundheitshotline 1450.
- **Systemanalysen:** Prognose der Nachfrage nach IVF-Behandlungen, Analyse der Rahmenbedingungen der humangenetischen Gesundheitsversorgung und Bedarfsabschätzung zu OP-Robotik in Österreich.

Kompetenzzentrum Sucht

Das Kompetenzzentrum Sucht (KOSU) ist in Österreich die führende Institution im Bereich Sammlung, Analyse und Verfügbarmachung empirischer und strategischer Daten in Bezug auf illegale Drogen, Alkohol, Psychopharmaka, Tabak und verwandte Produkte, Glücksspiel und andere suchtrelevante Verhaltensweisen. Es spielt eine wichtige Rolle in nationalen und internationalen Netzwerken mit politischem, wissenschaftlichem und praxisrelevantem Suchtbezug.

Abteilung Pharmaökonomie:

- **Nachhaltiger Zugang zu Medikamenten:** Unterstützung der Geschäftsstelle des Bewertungsboards zur einheitlichen Nutzenbewertung von Medikamenten in österreichischen Krankenanstalten
- **Evidenzbasierte Politikberatung:** Anpassung des Medizinprodukte- und Prüfanstaltenregisters gemäß der neuen österreichischen Medizinprodukte-meldeverordnung und Durchführung von Studien im Auftrag der Europäischen Kommission
- **Europäische Projekte:** Arbeit an Projekten zu Lieferengpässen bei Medikamenten, Zugang zu hochpreisigen Gesundheitstechnologien, Optimierung der Arzneimittelbeschaffung und Förderung von Biosimilar-Medikamenten

Abteilung Planung und Systementwicklung:

- **Koordinierte Zusammenarbeit:** Die Abteilung arbeitet eng mit Bund, Ländern, Gemeinden und der Sozialversicherung zusammen, basierend auf dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG)
- **Sektorenübergreifendes Versorgungsmodell:** Im Jahr 2024 wurde ein neues Modell zur Schmerzversorgung integriert und hygienische Standards für räumliche Voraussetzungen zur Leistungserbringung zusammengeführt
- **Analyse von Patientenwegen:** Pseudonymisierte Daten wurden zur Analyse von Patientenwegen ausgewertet, um die Prämisse „digital vor ambulant vor stationär“ zu unterstützen
- **Kohortenmodell für ärztliches Personal:** Ein Modell zur Prognose des ärztlichen Personalbedarfs wurde entwickelt, das ärztliche Karrieren datenbasiert nachvollzieht
- **Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung:** Das Modell wurde neu strukturiert, um vermehrt ambulante und tagesklinische Leistungen als kostengünstigere Alternative zu fördern

Abteilung Internationales, Policy, Evaluation und Digitalisierung (IPED):

- Im Jahr 2024 bearbeiteten die GÖG und ihre **Tochtergesellschaften** rund 53 Projekte mit internationalem Bezug. Der wichtigste Auftraggeber – zum Teil mit Rahmenverträgen – ist die Europäische Kommission.
- **Nationale Koordinationsstelle für Onkologie:** 2024 ging die abteilungsübergreifende Koordinationsstelle in den Regelbetrieb über. Sie beschäftigt sich mit Onkologie aus einer Public-Health-Perspektive und arbeitet mit nationalen Beratungsgremien zusammen
- **EU Joint Actions:** Start von EUCanScreen (Implementation of Cancer Screening Programmes) und EUnetCCC (European Network on Comprehensive Cancer Centres), für die die GÖG als nationale Stelle fungiert
- **Europäischer Gesundheitsdatenraum (EHDS):** Fortsetzung der Arbeiten an Projekten zur Definition und Erarbeitung technischer Voraussetzungen und Standards für den Datentransfer
- **Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten:** Vorbereitung auf die Umsetzung der Bestimmungen zur Weiterverwendung pseudonymisierter Gesundheitsdaten in Forschung und Gesundheitspolitik
- **eHealth-Strategie Österreich:** Der 2023 ausgearbeitete Entwurf wurde 2024 im Rahmen eines Partizipationsprozesses diskutiert, überarbeitet und im Juli 2024 vorgestellt

Abteilung Psychische Gesundheit und Gewaltschutz:

- **Zielsteuerungsvertrag 2024–2028:** Psychosoziale Gesundheit wurde als eigenständiges operatives Ziel aufgenommen, um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten
- **Pandemie und Krisen:** Diese haben gezeigt, dass Mental Health ein zentraler Public-Health-Faktor ist
- **Joint Action ImpleMENTAL der EU:** Das Suizidpräventionsprogramm SUPRA diene als Modell guter Praxis für die Ausrollung in 15 EU-Staaten
- **Konferenzen und Präsentationen:** Beiträge beim European Symposium on Suicide and Suicidal Behaviour in Rom und der „Together Against Stigma“-Konferenz in Reykjavík
- **Migrationsplattform:** Empfehlungen für Mindeststandards für Peer-Projekte wurden erarbeitet
- **Expertengespräche und Kompetenzgruppen:** Diskussionen zum Unterbringungsgesetz und Veröffentlichung von Empfehlungen zur Entstigmatisierung
- **Psychotherapieforschung:** Arbeiten zu Psychotherapie-Ambulanzen und Kernkompetenzen von Psychotherapie und klinischer Psychologie
- **Gewaltschutz:** Konzept zur einheitlichen Datenerfassung in Krankenanstalten und Integration des Themas in Curricula der Gesundheitsberufe

Geschäftsbereich ÖBIG – Öffentliche Serviceeinrichtungen

Gesundheitsportal

Ein Ziel des Gesundheitsportals ist es, die Gesundheitskompetenz der Menschen in Österreich zu fördern und dadurch ihre Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten in der Gesundheitsversorgung zu steigern. Im Jahr 2024 verzeichnete das öffentliche Gesundheitsportal gesundheitsportal.gv.at mehr als **11,8 Millionen Besuche**. Das Angebot umfasst insgesamt mehr als **6.000**

Seiten. Die größten Themenbereiche sind „**Krankheiten**“ mit rund 1.000 Seiten, „**Gesund leben**“ mit 670 Seiten und „**Diagnose & Labor**“ mit 570 Seiten. Zudem können Bürger:innen **E-Health-Services** nutzen, u.a. durch Direkteinstieg in die elektronische Gesundheitsakte (ELGA) oder den e-Impfpass.

ÖBIG-Transplant

Die GÖG nimmt seit 1991 wichtige nationale und internationale Organisations- und Förderaufgaben im Transplantationswesen bei Organ- und Stammzellspenden wahr. Im Jahr 2024 wurden in österreichischen Krankenanstalten insgesamt **637 Organtransplantationen** durchgeführt, **58 davon von Lebendspenderinnen bzw. -spendern und 579 mit Organen Verstorbener**. Die Organspenderate lag in Österreich bei 18,1 pro eine Million Einwohner:innen. Ein umfangreiches Förderprogramm umfasst zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Organ- und Stammzellspende sowie -transplantation. Mit Stand Dezember 2024 waren **66.192 Personen** in das seit 1995 an der GÖG geführte **Widerspruchsregister** eingetragen und es wurden dort 1.093 Abfragen registriert.

Gesundheitsberuferegister

Das Gesundheitsberuferegister (GBR) ist ein elektronisches Verzeichnis, in dem alle Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen (MTD) und der Operationstechnischen Assistenz (OTA) erfasst werden. Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berufsausübung im jeweiligen Gesundheitsberuf in Österreich und sie ist fünf Jahre gültig. Die Abteilung „Gesundheitsberuferegister“ an der GÖG und die Bundesarbeitskammer registrieren in geteilter Zuständigkeit alle Berufsangehörigen. Die GÖG ist die registerführende Stelle, die Daten werden laufend aktualisiert. Im Jahr 2024 wurden rund **11.500 Neueinträge** und **84.000 Verlängerungen** abgewickelt. Das elektronische Register unterstützt als **E-Government-Anwendung** eine moderne, papierlose und effiziente Verwaltung. Zudem leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und zur Patientensicherheit. Es enthält Informationen über die Berechtigung der einzelnen Berufsangehörigen und ist für alle Interessierten öffentlich unter gbr.gv.at einsehbar. Mit Stichtag 31.12.2024 waren rund **229.000 Angehörige von 11 Gesundheitsberufen** im GBR eingetragen.

Vergiftungsinformationszentrale

Die Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) ist „Rund um die Uhr“ an der GÖG unter der Notrufnummer +43 1 4064343 erreichbar. Toxikologisch geschulte Ärztinnen und Ärzte beantworten Fragen zu akuten Vergiftungen bzw. einem Verdacht darauf. Auf Basis der telefonisch übermittelten Informationen werden die Anrufer:innen beraten, ob ärztliche Hilfe notwendig ist. Die VIZ unterstützt auch medizinisches Personal mit diagnostischem und therapeutischem Wissen. Abgesehen vom unmittelbaren Nutzen für die anrufende Person wird durch die telefonische Beratung bei Vergiftungsverdacht eine Reduktion der Kosten im Gesundheitssystem durch weniger Rettungseinsätze und Krankenhausaufenthalte erreicht. Im Jahr 2024 wurden insgesamt rund **33.000 Anfragen** entgegengenommen und circa 30.000 Anrufe zu konkreten toxikologischen Problemen bearbeitet. Die Anrufe zu Betroffenen kamen überwiegend von Laien (64 %),

Krankenhausärztinnen und -ärzten und Rettungskräften (32%). Rund 46 Prozent der Betroffenen waren Kinder. Rund 80 Toxikologinnen und Toxikologen aus Deutschland, der Schweiz, der Slowakei und Österreich treffen sich jährlich zum Zweck der Fortbildung und Qualitätssicherung sowie zum Erfahrungsaustausch.

Geschäftsbereich Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)

Das Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG) wurde im Jahr 2007 als Geschäftsbereich der GÖG auf Basis des Gesundheitsqualitätsgesetzes gegründet. Das BIQG bestand im Jahr 2024 aus drei Abteilungen mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

Gesundheitsqualitätsportal

Mit dem **Gesundheitsqualitätsportal (gesundheit-qualität.gv.at)** soll ein „Single Entry Point“ zu Gesundheitsthemen mit Qualitätsbezug in Österreich geschaffen, Kooperationen ermöglicht sowie Wissenschaft und praxisorientierte Forschung verschränkt werden. Im Jahr 2024 wurden dazu umfangreiche Aufbauarbeiten geleistet.

Patientensicherheit

Im Jahr 2024 wurden der Jahresbericht „**Patientensicherheit 2022**“ sowie Patienteninformationen zum „**Aufnahme- und Entlassungsmanagement – QS AUFEM**“ in einer Standard- und einer Leicht-Lesen-Version veröffentlicht. Zudem wurde an der Aktualisierung der aktuellen Patientensicherheitsstrategie und dem Aufbau eines Melde- und Lernsystems von Never Events im Gesundheitswesen gearbeitet.

Qualitätsstrategie

In einem breiten Beteiligungsprozess mit Zielsteuerungspartnern sowie Fach- und Erfahrungsexpertinnen und -experten wurden basierend auf der Evaluierung der **Qualitätsstrategie 2.1**, den Handlungsempfehlungen aus den Ergebnissen der sektorenübergreifenden Patientenbefragung 2022 sowie aus einer Umfrage beim Qualitätssymposium 2024 fünf Themenschwerpunkte priorisiert und dazu Ziele und Maßnahmen erarbeitet. Die **Qualitätsstrategie 3.0** soll 2025 in den Zielsteuerungsgremien abgenommen und anschließend publiziert werden.

Dem Rechnungskreis ÖBIG/BIQG standen im Jahr 2024 durch Beauftragung für Arbeiten seitens des BMSGPK, durch Kofinanzierungen zur Leistungsanweisung, durch Beauftragungen der Bundesgesundheitsagentur sowie des Tochtergeschäfts insgesamt € 30,44 Mio. zur Verfügung (Vorjahr: € 23,63 Mio.).

b) Rechnungskreis Recovery and Resilience Facility (RRF)

Die GÖG wurde vom BMSGPK mit umfangreichen Arbeiten bei der Umsetzung des österreichischen RRF-Programms im Gesundheits- und Sozialbereich beauftragt. Im Rahmen der

Abwicklung dieses Programms werden von der GÖG ab dem Jahr 2022 auch sehr umfangreiche Förderungen und Finanzierungen durchgeführt.

Koordination Primärversorgung

Seit 2021 begleitet die Koordination Primärversorgung (KPV) das Projekt „Attraktivierung und Förderung der Primärversorgung in Österreich“, das im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit der EU durchgeführt wird. Insgesamt stehen für dieses Projekt bis Ende des Jahres 2029 € 100 Mio. zur Verfügung.

Die Plattform Primärversorgung (PPV) zählte Ende 2024 mehr als 2.100 Einzel- und 122 institutionelle Mitglieder. Bei der Neugründung von Primärversorgungseinheiten (PVE) bietet der PVE-Accelerator zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten. So stehen den Gründerinnen und Gründern unter anderem insgesamt 19 Mentorinnen und Mentoren beratend zur Seite. Die Ausbezahlung der Fördermittel an die PVE erfolgt nicht durch die GÖG.

Koordinationsstelle Community Nursing (CN)

Die Etablierung von CN ist ein wichtiges Anliegen der österreichischen Gesundheits- und Sozialpolitik und stellt eine nachhaltige Investition dar. Ziel ist es, die Gesundheitskompetenz und das Wohlbefinden älterer Menschen zu verbessern und damit deren Verbleib im eigenen „Zuhause“ so lange wie möglich durch Stärkung der Selbsthilfe der Betroffenen und deren An- und Zugehörigen zu gewährleisten. Im Jahr 2021 wurden die durch RRF-Mittel geförderten Pilotprojekte ausgeschrieben. Für dieses Projekt stehen in Summe € 54 Mio. an RRF-Mitteln zur Verfügung.

Im Jahr 2022 wurden mit den für die Durchführung der Pilotprojekte ausgewählten Gemeinden, Städten, Sozialhilfeverbänden und Arbeitsgemeinschaften Fördervereinbarungen mit einem Gesamtvolumen von € 48,56 Mio. und einer Laufzeit bis Ende 2024 abgeschlossen. Diese Pilotprojekte werden von der Koordinationsstelle CN fachlich begleitet und gecoacht. Zusätzlich erfolgt aber auch die Ausbezahlung der Fördermittel und die Prüfung des ordentlichen und zweckkonformen Einsatzes dieser Mittel.

Frühe Hilfen

Unterstützung und Förderung in der frühen Kindheit können Lebensqualität, sozioökonomische Lage und Gesundheit bis weit ins Erwachsenenalter positiv beeinflussen. Frühe-Hilfen-Maßnahmen stellen damit eine wichtige Unterstützung in der Schwangerschaft, rund um die Geburt und in der frühen Kindheit dar, die insbesondere Familien in belasteten Situationen zugutekommt.

In den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan wurde die Finanzierung des Ausbaus der Frühen Hilfen bis Ende 2024 als Investition mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € 13,77 Mio. aufgenommen, da sich in Folge der Coronapandemie der geplante weitere Ausbau um einige Jahre verzögert hätte. Die GÖG in ihrer Rolle als „Nationales Zentrum Frühe Hilfen“ begleitet und unterstützt diese Aktivitäten. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf dem Auf- und Ausbau der regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke mit dem Ziel der Bereitstellung eines flächendeckenden und

qualitätsgesicherten Angebots. Die Ausbezahlung der Mittel und das laufende Finanzierungsmanagement ist dabei eine wesentliche Aufgabe der GÖG

Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind-Pass-Plattform

Die Entwicklung einer elektronischen Dokumentations- und Kommunikationsplattform für die Eltern-Kind-Pass Untersuchungen und Beratungen ist ebenfalls Teil des „Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans und ermöglicht langfristig Auswertungen und Bewertungen für und von gesundheitspolitischen, ökonomischen und sozialen Fragestellungen. Aufgabe der GÖG ist es, das BMSGPK bei der Umsetzung dieses Projektes in fachlicher Hinsicht zu begleiten.

Für die Unterstützung bei der Umsetzung des österreichischen RRF-Programms im Gesundheits- und Sozialbereich inklusive der erforderlichen Mittel für die Durchführung der darin enthaltenen Förderungen und Finanzierungen erhielt die GÖG vom BMSGPK im Jahr 2024 insgesamt € 20,33 Mio. (Vorjahr: € 21,21 Mio.).

c) Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung

Als Folge der Covid-19 Pandemie wurden von der Österreichischen Bundesregierung ab dem Jahr 2021 zusätzliche Finanzmittel für die Gesundheitsförderung zur Verfügung gestellt. Die GÖG wurde vom BMSGPK mit der Erarbeitung und Umsetzung eines Gesundheitsförderungsprogramms beauftragt. Als Ergebnis dieser im Jahr 2021 durchgeführten Vorarbeiten wurden vom BMSGPK für die Jahre 2022 bis 2023 pro Jahr € 8,00 Mio. für Arbeiten in drei an der GÖG im Jahr 2022 eingerichteten Kompetenzzentren zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen wurden diese Mittel für die Agenda Gesundheitsförderung ab dem Jahr 2024 auf jährlich € 13,00 Mio. aufgestockt. Davon wurden für den Rechnungskreis FGÖ jährlich € 2,75 Mio. gewidmet. Die Vereinbarung im Finanzausgleich gilt für die Jahre 2024 bis Ende 2028.

Diese drei Kompetenzzentren hatten im Jahr 2024 folgende Arbeitsschwerpunkte:

Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung und Gesundheitssystem

- **Daten für Taten:** Gesundheitskompetenz ist eine zentrale Determinante von Gesundheit und ein wichtiger Hebel für mehr gesundheitliche Chancengerechtigkeit. Das KoGuG erhebt regelmäßig Daten zur Gesundheitskompetenz der Bevölkerung und der Angehörigen der Gesundheitsberufe, um zielgerichtete Strategien und Maßnahmen zu entwickeln
- **Psychosoziale Gesundheitskompetenz:** Im Rahmen des WHO-Aktionsnetzwerks zur Messung der Gesundheitskompetenz (M-POHL) wurden 2024 und 2025 europaweit Erhebungen zur Gesundheitskompetenz durchgeführt. Eine internationale Arbeitsgruppe entwickelte ein neues Instrument zur Messung der psychosozialen Gesundheitskompetenz, das in Österreich erstmals erprobt wurde
- **Professionelle Gesundheitskompetenz:** 2024 wurden Daten zur professionellen Gesundheitskompetenz von Angehörigen psychosozialer Gesundheitsberufe erhoben. Diese Arbeiten umfassen auch Kommunikationstrainings und die Mitarbeit in der europäischen Joint Action PreventNCD

Kompetenzzentrum Klima und Gesundheit

- Erarbeitung von Maßnahmen im **Rahmenplan Klimaresilienz** des Gesundheitssystems.
- Umsetzung einer **nationalen Strategie zur Erreichung eines klimaneutralen Gesundheitswesens** mit dem Schwerpunkt Beratung von derzeit 457 Gesundheitseinrichtungen darunter 116 Krankenhäuser samt Entwicklung und Start des Lehrgangs „Klima-Manager:innen in Gesundheitseinrichtungen“. Dieses Projekt wurde als internationales Best-Practice-Beispiel ausgewählt.

Kompetenzzentrum Zukunft Gesundheitsförderung

- **ABC der psychosozialen Gesundheit junger Menschen:** Eine Sensibilisierungs- und Informationsinitiative, die 2024 mit über 170 Bündnisorganisationen Vernetzungs-, Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen umsetzte
- **WohlfühlPOOL:** Eine Plattform, die niederschweligen und kostenlosen Zugang zu Angeboten, Tools und Veranstaltungen der Bündnispartner aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen bietet
- **Caring Communities for Future:** Ein Projekt zur Förderung kommunaler Gesundheitsförderung für gesundes Altern, unterstützt durch einen Leitfaden zur Netzwerkbildung und die Aufbereitung von Good Practices und Tools

Für die Arbeiten, Beauftragungen und Förderungen in den drei Kompetenzzentren der Agenda Gesundheitsförderung erhielt die GÖG vom BMSGPK im Jahr 2024 Mittel in der Höhe von € 8,96 Mio. (Vorjahr: € 7,85 Mio.).

d) Rechnungskreis Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von € 7,25 Mio. gesetzlich definiert. Aufgrund der Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen wurden für die Agenda Gesundheitsförderung ab dem Jahr 2024 jährlich € 13,00 Mio. zur Verfügung gestellt. Davon wurden für den Rechnungskreis FGÖ jährlich € 2,75 Mio. gewidmet. Die Vereinbarung im Finanzausgleich gilt für die Jahre 2024 bis Ende 2028.

Diese Gelder stehen für die Förderung von Projekten/Kampagnen/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gesundheitsförderungsgesetzes sowie zur Umsetzung der Gesundheitsförderungsstrategie zur Verfügung. Außerdem müssen damit die administrativen Aufwendungen für die Abwicklung dieser Förderungen und somit die Aufwendungen des laufenden Betriebes des FGÖ abgedeckt werden.

Eine zentrale Aufgabe des FGÖ ist die **finanzielle Förderung** sowie die inhaltliche, methodische und qualitative **Umsetzung und Weiterentwicklung von Gesundheitsförderungsprojekten**. Dabei war die Projektförderung im Jahr 2024 primär auf die in den **vier Lebenswelten** (vormals Programmlinien) definierten Projektcalls und Förderschwerpunkte fokussiert:

Projektförderung

- Lebenswelt Digitale Räume: Projekte zur Digitalisierung als Gesundheitsdeterminante und Methode der Gesundheitsförderung, insbesondere für Kinder und Jugendliche
- Lebenswelt Bildungseinrichtungen: Initiativen wie „Wohlfühlzone Schule“ zur Stärkung der psychosozialen Gesundheit und Resilienz in Schulen
- Lebenswelt Arbeitsplatz, Betriebe: Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) mit Pilot- und Nachhaltigkeitsprojekten sowie neuen Seminarformaten
- Lebenswelt Gemeinden, Städte, Regionen: Initiativen wie „Auf gesunde Nachbarschaft!“ und „50 Tage Bewegung“ zur Förderung der sozialen Teilhabe und aktiven Mobilität

Plattformen und Netzwerke

- Österreichische Plattform Gesundheitskompetenz (ÖPGK): Fortsetzung der Zusammenarbeit zur Förderung der Gesundheitskompetenz
- Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS): Förderung von Selbsthilfeorganisationen und Aktivitäten

Aufklärung und Information

- Kommunikationsmaßnahmen: Schwerpunkt „Psychosoziale Gesundheit“ mit Konferenzen, Magazinen und Social-Media-Aktivitäten
- Weiterbildungsprogramme: Seminare und Programme zur Gesundheitsförderung für verschiedene Zielgruppen

Da beim FGÖ in der Vergangenheit die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausgeschöpft wurden, wurde für deren zweckgewidmeten Einsatz eine entsprechende Rückstellung für nicht verbrauchte Fondsgelder gebildet. Gemäß den Budgets des FGÖ werden die Förderaufwendungen in einer Höhe festgelegt, dass diese Rückstellung reduziert werden kann. Zu Beginn des Jahres 2024 hat diese Rückstellung eine Höhe von € 2,07 Mio. aufgewiesen. Im Jahr 2024 verringerte sich diese Rückstellung um € 1,49 Mio., sodass diese zum Bilanzstichtag 31.12.2024 eine Höhe von € 0,58 Mio. aufweist.

e) Rechnungskreis „Österreichisches Stammzellregister“ (ÖSZR)

Seit dem 1. Februar 2015 führt die GÖG auf Beschluss des Eigentümers und im Auftrag des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger das Österreichische Stammzellregister (ÖSZR). Die gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wurden um die Führung des ÖSZR ergänzt. Das ÖSZR wurde organisatorisch im Geschäftsbereich ÖBIG bei den Öffentlichen Serviceeinrichtungen angesiedelt und wird als eigenständige Abteilung geführt. Das ÖSZR sucht für alle Patientinnen und Patienten in Österreich, die eine Stammzelltransplantation benötigen, weltweit die passenden Stammzellspender:innen. Im Jahr 2024 wurden in Österreich **410 Patientinnen und Patienten zur Suche** für einen unverwandten Stammzellspender **angemeldet**. In jenen österreichischen Spenderdateien, die mit dem ÖSZR kooperieren, waren im Jahr 2024 ungefähr **139.000**

potenzielle Stammzellspender:innen registriert. Die Anzahl der **Entnahmen von Stammzellen** von Spender:innen aus diesen Dateien hat im Jahr 2024 **193** betragen.

Für das ÖSZR wurde ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Die Erlöse des ÖSZR haben im Jahr 2024 € 6,55 Mio. (im Vorjahr € 5,38 Mio.) betragen und setzen sich aus pauschalierten Kostenersätzen der österreichischen Krankenversicherungsträger für die nationale und internationale Stammzellspendersuche für versicherte Patientinnen und Patienten sowie Refundierungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stammzellspendersuche für österreichische Patientinnen und Patienten im In- und Ausland und der Bezahlung von Aufwendungen für die Bereitstellung von passenden Stammzellen für ihre Patientinnen und Patienten durch österreichische Transplantationszentren (Krankenanstalten) zusammen. Darüber hinaus tragen auch die Einkünfte von ausländischen Registern für die Suche und Bereitstellung von Stammzellprodukten von österreichischen Spender:innen wesentlich zum Umsatz bei.

2 Leistungsindikatoren

2.1 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

a) Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Die GÖG ist seit dem Jahr 2022 Mitglied beim Klimabündnis (Klimabündnisbetrieb) und hat als solches schon eine Reihe von Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes in die Wege geleitet und umgesetzt. Im Kompetenzzentrum Klima und Gesundheit gibt es einschlägig erfahrene Mitarbeiter:innen die sich sehr konstruktiv in diese Thematik einbringen.

An der GÖG ist ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) eingerichtet, der als beratendes Gremium Empfehlungen/Vorschläge an die Geschäftsleitung erarbeitet. Vom ASA wurden Maßnahmen zur Vermeidung von psychischen Fehlbelastungen vorgeschlagen, deren Umsetzung eine laufende Bestrebung der Geschäftsleitung darstellt. Zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Betreuung ist auch ein arbeitspsychologischer Dienst eingerichtet. Außerdem gibt es an der GÖG ein Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung, das im Sinne eines betrieblichen Gesundheitsmanagements ausgeweitet wurde und bei dem Gesundheitszirkel-Moderatorinnen und -Moderatoren eine wichtige Rolle spielen.

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerbelange ist die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten des Unternehmens. Im Kollektivvertrag der GÖG sind ein Mindestanspruch auf Fort- und Weiterbildung sowie die Art und der Umfang an freiwilligen Sozialleistungen für die Belegschaft definiert. Außerdem ist seit dem Jahr 2021 eine eigene Position für Human Resources in der GÖG eingerichtet und damit die Belange der Personalentwicklung entsprechend aufgewertet. Zur finanziellen Bedeckung der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den genannten Bereichen wurden entsprechende Vorkehrungen im Budget der GÖG getroffen.

b) Beschäftigtenstand

Zur Beschreibung des für den Betrieb tatsächlich verfügbaren Beschäftigtenstandes wird die Kennzahl Vollzeitäquivalent (VZÄ) angegeben. Diese Kennzahl berücksichtigt die Gewichtung von Teilzeitarbeit, unterjährige Ein- und Austritte von Beschäftigten sowie Karenzfälle und Sonderurlaube.

Die Anzahl an verfügbaren Beschäftigten ist im Berichtsjahr mit einer Anzahl von **355 Personen** beziehungsweise **308 VZÄ** deutlich höher als im Jahr 2023 mit einer Anzahl von 325 Personen beziehungsweise 277 VZÄ. Diese deutliche Steigerung des Personalstandes war aufgrund der verschiedenen Zusatzarbeiten im Auftrag des BMSGPK dringend erforderlich.

Die Zahl der Karenzfälle war im Jahr 2024 mit 15 Personen nur **unwesentlich höher** als im Jahr 2023 mit 12 Personen. Beinahe die Hälfte aller Beschäftigten der GÖG sind Teilzeitkräfte. Von den verfügbaren Beschäftigten der GÖG wurden im Jahr 2024 8 Personen dauerhaft an das BMSGPK verliehen, im Vorjahr waren das 7 Personen. Im Vergleich zu den Vorjahren unverändert sind über 70 % aller Beschäftigten an der GÖG Frauen und ebenfalls über 70 % Sachbearbeiter:innen.

Tabelle 1: Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten

	in Köpfen	in VZÄ
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2024	355*	308
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2023	325*	277

*ohne Karenzfälle

Darstellung: GÖG

2.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

a) Vermögenslage

Im Jahr 2024 wurden Investitionen in der Höhe von € 0,26 Mio. (Vorjahr: € 0,24 Mio.) getätigt, wobei der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit in der technischen Ausstattung der GÖG und der Beschäftigten gelegen ist. Den Zugängen zum Anlagevermögen stehen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von € 0,40 Mio. (Vorjahr: € 0,46 Mio.) gegenüber. Es ergibt sich gerundet eine Reduktion des Anlagevermögens um € 0,14 Mio. (Vorjahr: € 0,22 Mio.) Der Buchwert des gesamten **Anlagevermögens** (inkl. Finanzanlagen) der GÖG belief sich zum 31. Dezember 2024 auf € 0,57 Mio. (Vorjahr: € 0,71 Mio.).

Ein großer Teil der Forderungen der GÖG betrifft die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter. Ein Großteil dieser Forderungen sind dem Geschäftsbereich FGÖ zuzurechnen und bilden die Grundlage, bei gegebenem Bedarf zusätzliche Mittel an die GÖG für den FGÖ auszuzahlen. Der Stand dieser Forderung hat sich im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 nicht verändert und beträgt € 7,98 Mio. Die Forderungen der GÖG waren zum Bilanzstichtag mit einer Höhe von € 25,45 Mio. deutlich größer als im Vorjahr (€ 17,02 Mio.). Dieser Anstieg ist in erster Linie auf eine Zunahme der Forderungen aus noch nicht fakturierten Leistungen im Bereich RRF und Agenda Gesundheitsförderung im Ausmaß von rund € 6,66 Mio. zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der in den Vorräten abgebildeten noch nicht abrechenbaren Leistungen in der Höhe von € 0,44 Mio. (Vorjahr: € 0,94 Mio.) und dem Stand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag in der Höhe von € 13,57 Mio. (Vorjahr: € 16,14 Mio.) ist das **Umlaufvermögen** der GÖG mit einer Höhe von € 39,46 Mio. gegenüber dem Vorjahr (€ 34,10 Mio.) somit gestiegen.

Beim Rechnungsabschluss der GÖG für das Geschäftsjahr 2024 ist aufgrund des RRF-Förderprogrammes wie im Vorjahr die Position „**Aktive Rechnungsabgrenzungen**“ zahlenmäßig von Bedeutung. Diese Abgrenzungen sind in dieser für die GÖG atypischen Höhe von € 10,63 Mio. (Vorjahr: € 27,51 Mio.) zu bilden, da im Rechnungskreis RRF mehrjährige Förder- und Finanzierungsverbindlichkeiten vereinbart wurden.

Tabelle 2: Anlage-, Umlaufvermögen und Aktive Rechnungsabgrenzung der GÖG (in Mio. €)

	2024	2023
Anlagevermögen	0,57	0,71
Umlaufvermögen	39,46	34,10
Aktive Rechnungsabgrenzung	10,63	27,51

Darstellung: GÖG

b) Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** der GÖG erreichten im Jahr 2024 ein Volumen von € 74,55 Mio. (Vorjahr: € 66,28 Mio.) und gliedern sich nach Rechnungskreisen wie folgt:

Tabelle 3: Umsatzerlöse der GÖG (in Mio. €)

Umsatzerlöse	2024	2023	Vdg.	Vdg. %
Rechnungskreis ÖBIG/BIQG	38,03	28,02	10,01	35,7%
Rechnungskreis Recovery and Resilience Facility (RRF)	17,69	19,13	-1,44	-7,5%
Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung	4,43	5,48	-1,05	-19,2%
Rechnungskreis Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)	7,96	8,36	-0,40	-4,8%
Rechnungskreis Österreichisches Stammzellenregister (ÖSZR)	6,44	5,29	1,15	21,7%
Umsatzerlöse gesamt	74,55	66,28	8,27	12,5%

Darstellung: GÖG

Die wesentlichsten Unterschiede bei den Umsatzerlösen im Vergleich zum Vorjahr sind durch folgende Punkte begründet:

- Die Umsatzerlöse im **Rechnungskreis ÖBIG/BIQG** in Höhe von € 38,03 Mio. sind im Vergleich zum Vorjahr um € 10,01 Mio. (+35,7%) gestiegen, insbesondere durch zusätzliche Beauftragungen durch das BMSGPK im Bereich der Rahmenleistungsanweisung und durch höhere Beauftragungen durch die Bundesgesundheitsagentur (BGA) im Bereich Zielsteuerung Gesundheit. Zudem kam es 2024 zu einer Steigerung des Kofinanzierungsvolumens bei Projekten, welche insbesondere mit Geldern der EU durchgeführt werden und bei denen ein nationaler Ko-Finanzierungsbedarf aus der Leistungsanweisung besteht.
- Im **Rechnungskreis RRF** kam es im Jahr 2024 zu einer Reduktion des Umsatzvolumens von € 19,13 Mio. auf € 17,69 Mio., da im Vergleich zum Vorjahr das Fördervolumen und damit die Umsatzrealisation leicht rückläufig war.
- Die Umsatzerlöse im **Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung** lagen 2024 mit € 4,43 Mio. um € 1,05 Mio. bzw. -19,2% unter dem Vorjahreswert.
- Im **Rechnungskreis FGÖ** lagen die Umsatzerlöse mit € 7,96 Mio. knapp unter den Vorjahreserlösen in Höhe von € 8,36 Mio.
- Im **Rechnungskreis ÖSZR** entwickelten sich die Umsatzerlöse im Vorjahresvergleich sehr positiv (+€ 1,1 Mio. bzw. +21,7%). Dies ist auf eine erhöhte Nachfrage nach Stammzellspendern und ein erhöhtes Spenderaufkommen zurückzuführen.

Die **Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen** belaufen sich auf € 36,39 Mio. (Vorjahr: € 35,31 Mio.). Diese Aufwendungen umfassen projektbezogene Sachaufwendungen

sowie Aufwendungen für Förderungen, welche in direktem Zusammenhang mit den Umsatzerlösen stehen.

Tabelle 4: Aufwendungen für Material und bezogene Herstellungsleistungen der GÖG (in Mio. €)

Aufwendungen für Material und bezogene Herstellungsleistungen	2024	2023	Darstellung: GÖG	
			Vdg.	Vdg. %
Rechnungskreis ÖBIG/BIQG	3,95	3,66	0,29	7,9%
Rechnungskreis Recovery and Resilience Facility (RRF)	17,67	18,65	-0,98	-5,3%
Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung	4,43	3,60	0,83	23,1%
Rechnungskreis Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)	4,97	5,09	-0,12	-2,4%
Rechnungskreis Österreichisches Stammzellenregister (ÖSZR)	5,37	4,31	1,06	24,6%
Aufwendungen für Material und bezogene Herstellungsleistungen gesamt	36,39	35,31	1,08	3,1%

Die wesentlichsten Veränderungen bei den Aufwendungen für Material und bezogene Herstellungsleistungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich aus:

- Im **Rechnungskreis ÖBIG/BIQG** stiegen die projektbezogenen Sachaufwendungen um rund € 0,29 Mio. im Vergleich zu 2023 an. Dies ist primär auf das steigende Beauftragungsvolumen seitens des BMSGPK zurückzuführen.
- Der Rückgang im **Rechnungskreis RRF** (€ -0,98 Mio.) basiert in erster Linie auf den sinkenden Förderaufwendungen aufgrund auslaufender Programme (Frühe Hilfen).
- Die Aufwendungen für Förderungen und Beauftragungen im **Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung** haben sich mit € 4,43 Mio. aufgrund der gestiegenen Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr erhöht (Vorjahr: € 3,60 Mio.).
- Die Aufwendungen für Förderungen und Beauftragungen im **Rechnungskreis FGÖ** werden mit € 4,97 Mio. ausgewiesen und sind nahezu unverändert zum Vorjahr (€ 5,09 Mio.).
- Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Spendersuche im **Stammzellregister** in der Höhe von € 5,37 Mio. haben sich insbesondere aufgrund der höheren Anzahl an Suchen und der inflationsbedingten Preisanpassungen stark erhöht (Vorjahr: € 4,31 Mio.).

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von € 31,96 Mio. liegen deutlich über dem Wert des Vorjahres (€ 26,43 Mio.). Dieser Anstieg von ungefähr 21 % ist vor allem bedingt durch die höhere Anzahl an Beschäftigten (plus 11,2 % Steigerung bei den VZÄ). Der Anstieg der Personalaufwendungen ist weiters bedingt durch die jährliche Tarifanpassung (9,17 %) sowie durch kollektivvertraglich vorgesehene Vorrückungen im Gehaltsschema und individuellen Gehaltserhöhungen.

Unter Berücksichtigung der **Abschreibungen** inklusive des Aufwands für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von € 0,40 Mio. (Vorjahr: € 0,39 Mio.) sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Höhe von € 5,12 Mio. (Vorjahr: € 4,74 Mio.) errechnet sich ein **positives Betriebsergebnis** in der Höhe von € 1,48 Mio. (Vorjahr: € 0,31 Mio.).

Das **Finanzergebnis** belief sich auf € 0,15 Mio. (Vorjahr: € 0,12 Mio.) und konnte somit einen kleinen Beitrag zum Gesamtergebnis leisten. Daraus resultiert ein **Jahresüberschuss** in der Höhe von € 1,63 Mio. (Vorjahr: € 0,43 Mio.), der zur Gänze den Gewinnrücklagen zugeführt wird.

Tabelle 5: Überblick Ertragslage der GÖG (in Mio. €)

	2024	2023
Betriebsleistung	75,35	67,18
Aufwendungen für Material und sonstige bez. Herstellungsleistungen	36,39	35,31
Personalaufwand	31,96	26,43
Abschreibungen	0,40	0,39
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5,12	4,74
Betriebsergebnis	1,48	0,31
Finanzergebnis	0,15	0,12
Jahresüberschuss	1,63	0,43

Darstellung: GÖG

c) Finanzlage

Tabelle 6: Kapitalflussrechnung der GÖG (in Mio. €)

Kapitalflussrechnung GÖG	2024	2023
1. Jahresüberschuss	1,63	0,43
2. + Abschreibungen /- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	0,40	0,39
= Geldfluss aus dem ordentlichen Ergebnis	2,03	0,82
- Zunahme / + Abnahme der Vorräte	0,50	-0,52
- Zunahme / + Abnahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-8,43	-1,34
- Zunahme / + Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	16,88	17,24
3a. - Zunahme / + Abnahme der Forderungen sowie anderer Aktiva	8,95	15,38
+ Zunahme / - Abnahme von Rückstellungen für Abfertigungen	0,56	0,01
+ Zunahme / - Abnahme von sonstigen Rückstellungen	-0,67	0,47
3b. + Zunahme / - Abnahme von Rückstellungen	-0,12	0,48
+ Zunahme / - Abnahme von erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	1,34	0,57
+ Zunahme / - Abnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-16,67	-16,54
+ Zunahme / - Abnahme von sonstigen Verbindlichkeiten	0,95	0,24
+ Zunahme / - Abnahme der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	1,21	-2,80
3c. + Zunahme / - Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	-13,17	-18,53
4. = Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2,31	-1,85
5. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,00	0,07
+ Zugänge lt. Anlagenspiegel	0,26	0,24
6. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-0,26	-0,24
7. = Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-0,26	-0,17
8. = Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
9. Nettogeldfluss gesamt (Summe aus Zi. 4., 7. und 8.)	-2,57	-2,02
Bestand an liquiden Mitteln am Beginn der Periode	16,15	18,16
+/- Veränderung liquide Mittel	-2,57	-2,02
= Bestand an liquiden Mitteln am Ende der Periode	13,57	16,15

Darstellung: GÖG

Die liquiden Mittel haben sich im Jahresverlauf von € 16,15 Mio. um € -2,57 Mio. auf € 13,57 Mio. reduziert. Der **Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** ist mit € -2,31 Mio. negativ und beruht in erster Linie auf der Zunahme von Forderungen (€ 8,43 Mio.) sowie der Abnahme der Aktiven Rechnungsabgrenzung (€ 16,88 Mio.) sowie der Abnahme von Verbindlichkeiten und anderer Passivposten (€ 13,17 Mio.). Der **Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit** beläuft sich auf € -0,26 Mio. und betrifft vorrangig Investitionen ins Anlagermögen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 hatte die GÖG ein Eigenkapital von insgesamt € 6,04 Mio. aufgewiesen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses im Jahr 2024 in der Höhe von € 1,63 Mio. weist die GÖG zum Bilanzstichtag 31.12.2024 ein Eigenkapital in der Höhe von € 7,67 Mio. auf. Dieses Eigenkapital war zum Bilanzstichtag zu 100 % mit liquiden Mitteln abgedeckt.

Tabelle 7: Überblick Eigenkapital und liquide Mittel der GÖG (in Mio. €)

	2024	2023
Eigenkapital	7,67	6,04
Liquide Mittel	13,57	16,14

Darstellung: GÖG

3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage, der dadurch festgelegten Aufgaben und Exklusivität bei der Auftragsabwicklung für den Bund bzw. Auftragsvergabe durch den Bund stellt eine etwaige Kürzung bei der Höhe der für die GÖG jährlich verfügbaren Budgetmittel des Bundes einen Risikofaktor dar, da die Umsatzerlöse des BMSGPK im aktuellen Geschäftsjahr mit rund 72 Prozent den mit Abstand größten Anteil an den gesamten Umsatzerlösen der GÖG darstellen.

Die fünf Rechnungskreise der GÖG sind von diesem Risikofaktor unterschiedlich betroffen:

Für die Rechnungskreise FGÖ und Agenda Gesundheitsförderung sind die Mittel und damit die Umsatzerlöse bis Ende des Jahres 2028 der Höhe nach im Finanzausgleichsgesetz festgelegt und daher nicht von den jährlichen Budgetverhandlungen abhängig. Durch diese Festlegung kommt es gegenüber den Vorjahren zu einer Mittelaufstockung um jährlich 2,75 Millionen Euro für den Rechnungskreis FGÖ und 2,25 Millionen Euro für den Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung. Somit stehen für den Rechnungskreis FGÖ jährlich 10,00 Millionen Euro und für den Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung 10,25 Millionen Euro bis Ende 2028 zur Verfügung stehen.

Beim Rechnungskreis RRF laufen die einzelnen Programme bis mindestens zum Jahr 2025 und die dafür vorgesehenen Mittel sind mit dem BMSGPK vertraglich festgelegt.

Beim Rechnungskreis ÖBIG/BIQG ist für das Jahr 2025 ein leicht steigendes Auftrags- und Mittelvolumen gegenüber dem Vorjahr mit dem BMSGPK in Form von Leistungsanweisungen durch den Eigentümer zu erwarten.

Für die GÖG stellen die Aufträge der BGA ebenfalls einen wichtigen Teil der Umsatzerlöse dar (aktuell ungefähr 10,0 %). Die dafür verfügbaren Mittel werden grundsätzlich im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die der GÖG zuordenbaren Aufgaben und Mittel werden im Jahr 2025 dem Umfang nach im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls ansteigen.

Das „Österreichische Stammzellregister“ wird zwar im Auftrag des BMSGPK betrieben, die Mittel dafür (aktuell ungefähr 9 % der Umsatzerlöse der GÖG) kommen jedoch ausschließlich von anderen Finanzierungsträgern. Die GÖG hat nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österreichischen Stammzellregisters, sondern auch einen unbefristeten Finanzierungsvertrag mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger. Die Anzahl der Patientinnen und Patienten, die für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, wird höchstwahrscheinlich in den nächsten Jahren annähernd konstant bleiben. Die Refundierungen der Aufwendungen für die Stammzellspendersuche sind vertraglich und teilweise auch gesetzlich abgesichert.

Aufgrund der erreichten Größe der GÖG (Umsatz, Anzahl der Beschäftigten) sowie der Komplexität der Strukturen und der Aufgaben der GÖG wurde im Jahr 2024 eine GÖG-weite Risikoanalyse mit professioneller externer Unterstützung durchgeführt und in der Folge ein Risikomanagementsystem dauerhaft an der GÖG etabliert.

4 Prognose

Als Ausgangsbasis für diese Prognose können die Werte aus dem Jahresabschluss der GÖG für das Jahr 2024 und für die Prognose selbst, die im ersten Quartal 2025 aktualisierten Werte aus der Vorschau für das Jahr 2025 herangezogen werden.

Auf gesundheitspolitischer Ebene war das Jahr 2024 geprägt von den Ergebnissen der Verhandlungen zum Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung und der damit einhergehenden Gesundheitsreform, die für die kommenden fünf Jahre maßgebliche Teile der Reformagenda und zusätzliche Mittel festlegt. Für diese Vorhaben wird das Gesundheitssystem mit einem zusätzlichen Budget von mehr als 5,5 Milliarden Euro ausgestattet. Darüber hinaus wurden mit dem Finanzausgleich auch Maßnahmen aus der Pflegereform langfristig abgesichert und auch hier wird zusätzliches Geld in den Ausbau von Pflege und Betreuung investiert. Für die GÖG als nationales Public-Health-Institut bedeutet dies, dass zum einen bewährte Projekte fortgeführt werden können und zum anderen neue, nicht weniger wichtige Aufgaben entstehen. Gesundheitsförderung und Vorsorge erfahren durch die Reform eine große Aufwertung und rücken verstärkt in den Fokus. Herausfordernde Aufgaben warten auch auf die Qualitätsarbeit, die Gesundheitsplanung, die Gesundheits- und Pharmaökonomie und auf den Bereich des Gesundheitspersonals.

4.1 Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens

Laut Prognose wird für das Jahr 2025 ein Umsatzvolumen der GÖG von insgesamt € 73,34 Mio. erwartet. Das Erlösvolumen ist somit im Vorjahresvergleich (€ 74,55 Mio.) leicht rückläufig (€ -1,21 Mio. bzw. -1,6%).

Tabelle 8: Entwicklung der Umsatzerlöse (in Mio. €)

Umsatzerlöse	2025	2024	Vdg.	Vdg. %
Rechnungskreis ÖBIG/BIQG	42,73	38,03	4,70	12,4%
Rechnungskreis Recovery and Resilience Facility (RRF)	6,17	17,69	-11,52	-65,1%
Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung	5,03	4,43	0,60	13,5%
Rechnungskreis Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)	13,12	7,96	5,16	64,8%
Rechnungskreis Österreichisches Stammzellenregister (ÖSZR)	6,29	6,44	-0,15	-2,3%
Umsatzerlöse gesamt	73,34	74,55	-1,21	-1,6%

Darstellung: GÖG

Die erzielbaren Umsatzerlöse der GÖG hängen im **Rechnungskreis ÖBIG/BIQG** vom verrechenbaren Auftragsvolumen ab. Dieses Auftragsvolumen (inklusive der internen Leistungsverrechnung) hat im Jahr 2024 € 38,03 Mio. betragen. Nach aktuellen Hochrechnungen wird dieses Auftragsvolumen im Jahr 2025 auf ungefähr € 42,73 Mio. (+€ 4,7 Mio.) ansteigen.

Die wichtigsten Entwicklungen dabei sind:

- eine Ausweitung der Arbeiten für die BGA insbesondere im Bereich der Planungsmittel und der Förderung des Transplantationswesens
- der Ausbau der e-Health-Servicestelle
- Anstieg der internen Leistungsverrechnung im Bereich Agenda Gesundheitsförderung

Im Rechnungskreis **Recovery and Resilience Facility (RRF)** ist im Jahr 2025 aufgrund der Beendigung des Programms Frühe Hilfen im Vorjahr sowie des geplanten Auslaufens des Programms Community Nursing im Jahr 2025 von einem starken Umsatzrückgang auszugehen. Die GÖG prognostiziert hier einen Rückgang der Umsatzerlöse von rund € -11,52 Mio. auf € 6,17 Mio. Die weiteren Arbeitsschwerpunkte im Rahmen von RRF sind der Betrieb der Plattform zur Förderung der Einrichtung von Primärversorgungseinheiten und die Unterstützungsarbeiten bei der Einführung eines elektronischen Mutter-Kind-Passes.

Im Rechnungskreis **Agenda Gesundheitsförderung** stehen für die Kompetenzzentren Klima und Gesundheit (KoKuG), Gesundheitsförderung und Gesundheitssystem (KoGuG) sowie Zukunft Gesundheitsförderung (KoZuG) auf Grundlage des neuen Finanzausgleichsgesetzes zusätzlich € 2,25 Mio. jährlich und somit jährlich € 10,25 Mio. zur Verfügung. Davon stehen im Jahr 2025 € 5,03 Mio. für Beauftragungen und Förderungen zur Verfügung, was einem Plus von rund 12,4% im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Durch die Budgetaufstockung aus Mitteln des Finanzausgleichs für den Zeitraum 2024 bis 2028 um jährlich € 2,75 Mio. kann im **Rechnungskreis FGÖ** im Jahr 2025 mit einem stark steigenden Umsatzvolumen gerechnet werden. Da die Ergänzung zur Leistungsanweisung jedoch erst im Frühjahr 2025 unterfertigt wurde, wird die Erhöhung für das Jahr 2024 erst im Jahr 2025 ertragswirksam und stellt somit eine atypische Verteilung der Umsatzerlöse in den Jahren 2024 und 2025 dar. Für 2025 wird seitens der GÖG für den Rechnungskreis FGÖ unter Berücksichtigung der Erlöse aus ÖKUSS ein Umsatzerlös von insgesamt € 13,12 Mio. erwartet.

Die GÖG hat den gesetzlichen Auftrag zur Führung des „**Österreichischen Stammzellregisters**“. Die Umsatzerlöse im Stammzellregister sind primär von der Anzahl der Patientinnen und Patienten, die eine Stammzelltransplantation benötigen und daher für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, abhängig. Diese Anzahl dürfte mittelfristig konstant bleiben. Der prognostizierte Umsatzerlös beim Stammzellregister liegt im Jahr 2025 mit ungefähr € 6,29 Mio. und damit knapp unter dem Umsatzerlös im Jahr 2024 (€ 6,44 Mio.).

4.2 Personelles und Personalressourcen

Begründet durch den Abschluss der nun mehr fünfjährigen Rahmenleistungsanweisung zur Fortführung und Weiterentwicklung der Agenda Gesundheitsförderung erfolgte die betriebsbedingte, organisatorische und personelle Neustrukturierung dieser Themen in einem eigenen Geschäftsbereich an der GÖG. Aus diesem Grund wurde Frau Nadine Zillmann in die Geschäftsleitung aufgenommen und mit der Führung dieses Geschäftsbereichs betraut.

Die Geschäftsleitung der GÖG besteht 2025 aus: Geschäftsführer – Herwig Ostermann; BIQG – Karin Eglau; Finanzen, Infrastruktur und Services – Otto Postl; Förderwesen – Klaus Ropin; Programmmanagement, Internationales und Organisation – Claudia Habl; Agenda Gesundheitsförderung – Nadine Zillmann.

Aufgrund der deutlichen Ausweitung der Arbeiten für das BMSGPK und der dadurch bedingten Entwicklung der Umsatzerlöse in den Jahren 2024 und 2025, wird die Personalausstattung der GÖG auch im Jahr 2025 deutlich höher sein als im Vergleich zum Vorjahr. Basierend auf den aktuellen Prognosen kann daher für das Jahr 2025 folgende Annahme zur Personalausstattung

der GÖG getroffen werden. Die Kennzahl Vollzeitäquivalent – VZÄ, berücksichtigt bei der Personalanzahl die Gewichtung aufgrund von Teilzeitarbeit sowie unterjährigen Ein- und Austritten von Beschäftigten:

Tabelle 9: Vollzeitäquivalent – VZÄ

	VZÄ
Durchschnittlicher Stand 2024	308
Prognostizierter durchschnittlicher Stand 2025	339

Darstellung: GÖG

4.3 Räumliche Situation

Aufgrund des neuerlichen deutlichen Anstiegs der Anzahl an Beschäftigten wurde im Jahr 2024 im Haus Stubenring 8 eine Fläche von ungefähr 1.300 m² angemietet. Damit steht wiederum eine ausreichende Rauminfrastruktur zur Verfügung.

4.4 Organisatorisches

Im Zuge der Neuorganisation zum Jahreswechsel 2024/2025 besteht die GÖG aus vier fachlichen Unternehmensbereichen:

Das ÖBIG mit den Abteilungen

- Gesundheit, Gesellschaft und Chancengerechtigkeit
- Gesundheitsberufe und Langzeitpflege
- Gesundheitsökonomie und -systemanalyse
- Digitalisierung und Dateninfrastrukturen
- Kompetenzzentrum Sucht
- Pharmaökonomie
- Planung und Systementwicklung
- Primärversorgung und Versorgungskoordination
- Psychosoziale Gesundheit und Gewaltschutz

Öffentliche Serviceeinheiten:

- Gesundheitsberuferegister
- ÖBIG-Transplant
- Österreichisches Stammzellregister
- Vergiftungsinformationszentrale

Das BIQG mit den Abteilungen

- Evidenz und Qualitätsstandards
- Koordination Onkologie (neu ab 2025)
- Qualitätsarbeit- und Entwicklung
- Qualitätsmessung und Patientenbefragung

Der Bereich Agenda Gesundheitsförderung mit den Abteilungen

- Redaktion Gesundheitsportal
- Gesundheitsförderung und Gesundheitssystem
- Klima und Gesundheit (Abteilung Klimaneutralität und nachhaltige Transformation)
- Klima und Gesundheit (Klimaresilienz und One Health)
- Zukunft Gesundheitsförderung

Fonds Gesundes Österreich inkl. Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS)

Aufgrund der Entwicklung der vom BMSGPK übertragenen Arbeiten in den letzten Jahren ist die Anzahl der Beschäftigten sowie der Umsatz der GÖG stark angestiegen. Die GÖG hat nunmehr eine Größe erreicht, dass im Zusammenhang mit den Anforderungen an das Beteiligungsmanagement des BMSGPK und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Berichtswesen folgende Aufgaben erfüllt werden müssen:

- Durchführung einer Risikoanalyse und darauf aufbauend Etablierung eines Risikomanagements
- Erarbeitung eines Qualitätsmanagements- und Qualitätssicherungssystems
- Aktualisierung und Ausweitung des bestehenden Managementinformationssystems
- Ausbau der Digitalisierung interner Prozesse

5 Forschung und Entwicklung

Die Gesundheit Österreich GmbH wurde per Bundesgesetz als nationales Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen eingerichtet. Konkretisierend muss dazu angeführt werden, dass die GÖG sowohl Arbeiten im Sinne von wissenschaftlich basierten Dienstleistungen und Forschungsarbeiten wie zum Beispiel bevölkerungsbezogene Befragungen durchführt, als auch wissenschaftliche Projektarbeiten wie zum Beispiel die Durchführung von Literaturanalysen zur Unterstützung bei gesundheitspolitisch relevanten Fragestellungen erbringt. Die GÖG führt jedoch keine naturwissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

Bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Dienstleistungen muss sich die GÖG am aktuellen Stand der Wissenschaft, Forschung und Technik orientieren. Das bedingt für die Beschäftigten der GÖG einen permanenten Lernprozess, der durch die gezielte Bereitstellung von Zeit- und Finanzressourcen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen und des Weiteren durch die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates an der GÖG unterstützt wird. Dem Thema Wissensmanagement und damit zusammenhängend der Personalentwicklung wird an der GÖG ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.

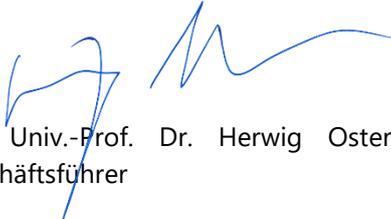
6 Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Das Unternehmen bedient sich nicht des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten.

7 Zweigniederlassungen

Die Gesundheit Österreich GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 4. Juni 2025


a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© *Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien*